



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. November 2014

Nummer 48

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--|
| A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden | | | |
| 391 | Aufhebung der Umstufungsverfügung vom 18.07.2014, B9, Stadt Krefeld | S. 505 | |
| 392 | Umstufung von Bundesstraßen, B 9, Stadt Krefeld | S. 506 | |
| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | | |
| 393 | Öffentliche Bekanntmachung der Rückerstattung der Kautionsbürgschaft eines Buchmachers gemäß § 3 Abs. 5 Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez | S. 507 | |
| 394 | Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG (ProStrakan) | S. 507 | |
| 395 | Wahltag für die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen | S. 507 | |
| 396 | Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermin, Segelfluggelände Wanlo in Mönchengladbach | S. 508 | |
| 397 | Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf | S. 509 | |
| 398 | Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hille & Müller GmbH, Am Trippelsberg 48, 40589 Düsseldorf | S. 509 | |
| 399 | Antrag der Firma Anke GmbH & Co KG, Rellinghauser Straße 314 in 45136 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | S. 510 | |
| 400 | Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz | S. 513 | |
| C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | | |
| 401 | Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr, Feststellung Nachfolge für Herrn Köller | S. 514 | |
| 402 | Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See | S. 514 | |
| 403 | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3221408382) | S. 514 | |
| 404 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels | S. 514 | |

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, dem 18. Dezember 2014, als Ausgabe 51/52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, dem 10.12.2014, um 10.00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt 1/2 des Jahres 2015 ist am Donnerstag, dem 8. Januar 2015.

Hierzu ist am Dienstag, dem 30. Dezember 2014, Redaktionsschluss.

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 391 Aufhebung der Umstufungsverfügung vom 18.07.2014, B9, Stadt Krefeld**

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/237.1

Düsseldorf, den 14. November 2014

Aufhebung der Umstufungsverfügung vom 18.07.2014, AZ.: III A 1-11-41/237

Hiermit wird die Umstufungsverfügung vom 18.07.2014, AZ.: III A 1-11-41/237, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 32 vom 07.08.2014, aufgehoben.

Begründung:

Die Einstufung der Teilstrecken Ziffer 1 - 9 als Landesstraße war rechtswidrig, weil ihnen eine regionale Verkehrsbedeutung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW nicht zukommt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2014 S. 505

392 Umstufung von Bundesstraßen, B 9, Stadt Krefeld

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/237.2

Düsseldorf, den 14. November 2014

Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfern- und Landesstraßen

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf erfüllt die heutige B 9 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden

die Teilstrecken der bisherigen **B 9**

1.) von Netzknoten (NK) 4705067E nach NK 4705 0880
von Station 0,000 nach Station 0,842 (Länge: 0,842 km)

2.) von NK 4705 088B nach NK 4605 102O
von Station 0,000 nach Station 1,070 (Länge: 1,070 km)

3.) von NK 4605 102O nach NK 4605 008O
von Station 0,000 nach Station 0,640 (Länge: 0,640 km)

4.) von NK 4605 008B nach NK 4605 119O
von Station 0,000 nach Station 1,427 (Länge: 1,427 km)

5.) von NK 4605 119O nach NK 4605 016O
von Station 0,000 nach Station 0,903 (Länge: 0,903 km)

6.) von NK 4605 016O nach NK 4605 015O
von Station 0,000 nach Station 0,396 (Länge: 0,396 km)
(Gesamtlänge: 5,278 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4705 088
7.) von O nach B (Länge: 0,050 km)
8.) von B nach C (Länge: 0,036 km)
9.) von C nach O (Länge: 0,034 km)

sowie die Teilstrecken der bisherigen **L 382**
10.) von NK 4705 091B nach NK 4705 077A
von Station 0,000 nach Station 0,078 (Länge: 0,078 km)

11.) von NK 4705 077A nach NK 4605 011O
von Station 0,000 nach Station 2,632 (Länge: 2,632 km)

12.) von NK 4605 122N nach NK 4605 015A
von Station 0,000 nach Station 1,175 (Länge: 1,175 km)
(Gesamtlänge: 3,963 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4705091
13.) von O nach B (Länge: 0,045 km)
14.) von B nach C (Länge: 0,030 km)
15.) von C nach O (Länge: 0,031 km)

und die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4605011
16.) von B nach C (Länge: 0,087 km)

und die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4605122
17.) von L nach M (Länge: 0,062 km)
18.) von P nach Q (Länge: 0,205 km)

mit Wirkung zum 01.01.2015 zur Gemeindestraße (Ziffer 1-9) gemäß § 3 (4) StrWG NRW abgestuft bzw. zur Bundesstraße 9 (Ziffer 10-18) gemäß § 1 (2) FStrG aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten

im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2014 S. 506

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

393 Öffentliche Bekanntmachung der Rückerstattung der Kautionsbürgschaft eines Buchmachers gemäß § 3 Abs. 5 Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt

Bezirksregierung
21.03.02.01-5- Sportech

Düsseldorf, den 13. November 2014

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf gibt bekannt:

Der Geschäftsführer Heinz Witt beantragte im Namen der Scientific Games Racing GmbH (vormals: Sportech Racing GmbH), Katernbergerstr. 107, 45327 Essen, die Rückerstattung der Kautionsbürgschaft.

Die Buchmacherkonzession wurde zurück gegeben.

Alle Personen, die Forderungen gegen die Sportech Games Racing GmbH haben, werden aufgefordert, ihre Rechte gemäß § 3 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt binnen 2 Wochen ab Veröffentlichung anzumelden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 507

394 Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG (ProStrakan)

Bezirksregierung
24.05.30-03.01(ProStrakan)

Düsseldorf, den 18. November 2014

Die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 11.04.2011 in der Version 002 der Firma ProStrakan Pharma GmbH für die Betriebsstätte Monschauer Weg 1 in 40549 Düsseldorf wird wegen Verlust der Originalurkunde hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 507

395 Wahltag für die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen

Bezirksregierung
31.01.01-WahlKomm2014

Düsseldorf, den 17. November 2014

Wahlausschreibung der Bezirksregierung
Düsseldorf

Gemäß § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 42 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen findet am

01. Februar 2015

statt.

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 507

396 Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermin, Segelfluggelände Wanlo in Mönchengladbach

Bezirksregierung
26.01.01.03-SFG.Wanlo

Düsseldorf, den 19. November 2014

Luftverkehr

Verfahren gemäß § 6 LuftVG zum Antrag auf Änderung der Genehmigung für das Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo

- Zulassung der Startart ‚Luftfahrzeugschlepp‘ für Segelflugzeuge zusätzlich zur bestehenden Startart ‚Windenschlepp‘.
- Zusätzliche Zulassung der Luftfahrzeugart ‚Luftsportgeräte‘, begrenzt auf dreiachs-gesteuerte UL-Luftfahrzeuge, zur Durchführung der Startart ‚Luftfahrzeugschlepp‘
- Genehmigung der weiteren Startart ‚Eigenstart für selbststartende Motorsegler‘, ausschließlich für eigenstartfähige Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk.

Erörterungstermin

1. Zur Beratung der im o.g. Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen ist nunmehr der Erörterungstermin anberaumt worden.

Die Erörterung findet statt in der

**Mehrzweckhalle Wickrath,
Adolf-Kempken-Halle
Poststraße 6,
41189 Mönchengladbach-Wickrath**

(Anbindung mit öffentlichem Personennahverkehr ist u.a. über die Bushaltestelle ‚Am Kauert‘ gegeben. Parkmöglichkeiten sind u.a. auf dem direkt an der Halle liegenden Parkplatz vorhanden.)

Die Erörterung beginnt am **09.12.2014** um 09:00 Uhr (Einlass/Registrierung ab 08:00 Uhr) und im Bedarfsfalle am 10.12.2014, sowie an weiteren Tagen jeweils um 09:00 Uhr (Einlass/Registrierung jeweils ab 08:30 Uhr). Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten Zusatztermine abgeschlossen werden. Die Ent-

scheidung hierüber wird von der Verhandlungsleitung getroffen und den Teilnehmern mitgeteilt, sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) bekannt gegeben. Sofern die Erörterung am 10.12.2014 nicht abgeschlossen werden kann, werden weitere Fortsetzungstermine festgesetzt werden. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten bekannt gegeben. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt dazu nicht.

2. Die Erörterung erfolgt anhand folgender **Tagesordnung**, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen kann:

1. Begrüßung und Einleitung
2. Vorstellung des Antragsgegenstandes
3. Bedarf, Planrechtfertigung, Alternativen und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
 - a. Verfügbarkeit des Geländes
 - b. Bedarf und Rechtfertigung
 - c. Alternativen
 - d. Prognose
 - e. Wirtschaftlichkeit
4. Immissionen
 - a. Lärm
 - b. weitere Immissionen und deren Auswirkung
5. Umweltauswirkungen
6. technische Planung
 - a. Flugsicherheit
 - b. Grundwasserschutz (Betankung)
 - c. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - d. verkehrliche Anbindung
7. finanzielle und andere individuelle Auswirkungen
8. sonstiges

3. Der Verein für Luftfahrt e.V. Mönchengladbach, Rheydt und Umgebung (VFL) nimmt als Antragsteller zu allen vorgetragenen Belangen Stellung. Für die privaten Einwendungen gliedert der VFL seine schriftlichen Gegenäußerungen themenbezogen entsprechend der vorstehenden Tagesordnung. Einwender können diesen Text ab dem 03.12.2014 per E-Mail unter poststelle@brd.nrw.de in digitaler Version anfordern. In gedruckter Form wird der Text auch zur Erörterung im Sitzungssaal bereit liegen.

4. Im Termin werden die **rechtzeitig** erhobe-

nen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie jedem Einwender freigestellt. Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen individuelle Benachrichtigungen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zum Nachweis der Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Düsseldorf, den 19.11.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde

Im Auftrag
gez. Dlugosch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 508

397 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0005/14/1.1

Düsseldorf, den 12. November 2014

Antrag der Henkel AG & Co. KGaA auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 27.11.2013, ergänzt zuletzt am 08.10.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks durch Brennerumbau am Kessel 1 und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der 13. BImSchV und 17. BImSchV auf dem Betriebsgelände Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Gemäß §§ 3 c, 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eifländer

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 509

398 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hille & Müller GmbH, Am Trippelsberg 48, 40589 Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0039/14/0310.1

Düsseldorf, den 14. November 2014

Antrag der Hille & Müller GmbH, in 40589 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Hille & Müller GmbH, in 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 12.05.2014 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³ Gesamtanlage) gestellt. Gegenstand der Änderung ist:

- **Die Umnutzung der Nickel 2-Anlage Wirkbadvolumen 20 m³ auf Saure Verkupferung (Kupfer-1-Anlage)**
- **Aufstellung eines Elektrolytpuffertanks für die Kupfer-1-Anlage mit einem Volumen von 9,9 m³**

Das Volumen der vorhandenen Wirkbäder bleibt unverändert und ist genehmigter Bestand der Anlage.

Das Vorhaben ist unter Nr. 3.9.1 des Anhangs 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit A gekennzeichnet (Volumen der Wirkbäder 30 m³ oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schubert

399 Antrag der Firma Anke GmbH & Co KG, Rellinghauser Straße 314 in 45136 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
53.01-100-53.0097/14/3.10.1

Düsseldorf, den 17. November 2014

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Anke GmbH & Co KG hat mit Datum vom 25.09.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4,10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen gestellt.

Mit beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) in Verbindung mit § 58.2 Landeswassergesetz-LWG.

Gleichzeitig beantragt die Unternehmerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 59 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) zur Indirekteinleitung in das Kanalnetz der Stadt Essen.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 3.10.1, „Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für das Vorhaben ist daher ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Oberflächenbehandlungsanlage soll Am Stadthafen 42 in 45356 Essen, Gemarkung: Vogelheim, Flur: 17, Flurstück: 169 u. 240 errichtet und betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

Betriebseinheit 1: Eingangslager

bestehend aus: Eingangslager für Werkstücke zur Oberflächenbehandlung innerhalb der geplanten Betriebshalle

Betriebseinheit 2: Chemikalienlager

bestehend aus: Chemikalienlager zur Zwischenlagerung der für die Oberflächenbehandlung, der Abwasserbehandlung und der mechanischen Bearbeitung erforderlichen Chemikalien und Grundstoffe

Betriebseinheit 3: Hartverchromung

bestehend aus: sechs Verchromungsbädern mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 136.300 Litern WGK 3, einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Gleichrichter etc.

Prozeßbädern mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 2.100 Litern, einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Gleichrichter etc.

Betriebseinheit 4: Mechanische Bearbeitung

bestehend aus: Rundschleiferei, Poliererei

Betriebseinheit 5: Chemisch Nickel

bestehend aus: zwei Bädern (Bad 1 und 2) zur chemischen Vernickelung mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 16.000 Litern

sechs Bädern zur Vorbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 16.000 Litern

zwölf Bädern zur Spülung und Entfettung der Werkstücke mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 39.000 Litern

Betriebseinheit 6: Abwasserbehandlungsanlage

bestehend aus: a) Vorrats- und Sammelbehälter
b) Reaktionsbecken
c) Schlammabsetzbecken
d) Filterpresse

Betriebseinheit 7: Ausgangslager

bestehend aus: Ausgangslager für Werkstücke zur Oberflächenbehandlung innerhalb der geplanten Betriebshalle

Für die elektrische Versorgung der Galvanikanlagen werden Transformatoren installiert.

1 Hochspannungsanlage (10KV) mit insgesamt 2 Transformatoren

1 Niederspannungsanlage (400KV) zur Verteilung des Stromes in die einzelnen Bereiche

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 des UVP durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG sowie gem. § 5 Abs. 1 IVU-VO Wasser öffentlich bekannt gemacht.

Die dem Antrag beigefügten wasserrechtlichen Erläuterungen entsprechen inhaltlich in allen relevanten Teilen dem Antrag zur Erteilung der Genehmigung nach § 59 LWG, so dass für das immissionschutzrechtliche und das wasserrechtliche Verfahren eine gemeinsame Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen kann.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **bis einschließlich** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

04.12.2014 bis einschließlich 12.01.2015

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stadt Essen
Bürgeramt Borbeck, Aufrufbereich
Rudolf-Heinrich-Str. 1
45355 Essen
Montag und Dienstag
von 08:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch von 07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Stadt Bottrop
Kundenzentrum Bauen, im Erdgeschoss
Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo, Di, Fr von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Bürgerämter der Städte Essen und Bottrop in der Zeit vom 22.12. bis einschließlich 02.01.2015 aufgrund der Betriebsferien geschlossen sind. Aus diesem Grunde wurde der Auslegungszeitraum um eine Woche verlängert.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom

04.12.2014 bis einschließlich 26.01.2015

vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbarinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4) die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, am Mittwoch, den

**18.02.2015
ab 10:00 Uhr**

im BANACH EVENT-ROOM, Alte Bottroper Straße 54, in 45356 Essen statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teil-

nehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutz-rechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Schubert

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 510

400 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.02.01-K-1.65/13

Düsseldorf, den 14. August 2014

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 01.02.2013, Az. 53.02.01-K-1.20/10) am Universitätsklinikum Bonn in der Abteilung für Virologie, Sigmund-Freud-Straße 25 in 53105 Bonn, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten mit den Themen:

- „Molekularbiologische Untersuchungen an Flaviviren: Vermehrungsfähigkeit von Flavivirusmutanten/Chimären (Gelbfieberevirus (YF), Denguevirus (DEN), West Nil Virus (WNV))“

- „Anzucht von Sindbisvirus-Chimären zur Untersuchung von RNAi Suppressorgenen aus Flaviviren (human-pathogene und Insekten-restringierte)“
- „Molekularbiologische Untersuchungen und Tropismusstudien von Alphaviren“
- „Molekulare Analysen Fledermaus-assoziiierter Coronaviren mittels reverser Genetik“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 28.11.2014 bis 11.12.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln im Dienstgebäude Bonn, Muffendorfer Straße, montags bis donnerstags von 07:30 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 49474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-K-1.65/13 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Frölich

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 513

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

401 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr, Feststellung Nachfolge für Herrn Köller

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung einer Nachfolgerin

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Tobias Köller, hat sein Mandat mit Wirkung zum 30.11.2014 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 01.12.2014

Frau
Claudia Ludwig
Auguststr. 95a
45661 Recklinghausen

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 14. November 2014

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 514

402 Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Montag, dem 1. Dezember 2014 um 15.00 Uhr
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,
Kleiner Torfbruch 31

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 21.10.2014

4. Wirtschaftsplan und Tarife 2015 f. mit fünfjähriger Finanzplanung
5. Mündlicher Bericht der Geschäftsführung zur Beschaffung eines Allradtraktors

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 21.10.2014
3. Vertragsangelegenheiten
4. Termine

Düsseldorf, den 17. November 2014

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 514

403 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3221408382)

Das Sparkassenbuch Nr. 3221408382 (alte Nr. 11408382) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 14. November 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 514

404 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

„Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel werden für ungültig erklärt“

1. Dienstsiegel: 35,0 mm Durchmesser, Gummistempel
Umschrift: Schule am Chorbusch, Städt. Förderschule/Förderschwerpunkte Lernen und Sprache Dormagen; in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, in der unteren Mitte eine 1

2. Dienstsiegel: 30,0 mm Durchmesser, Gummistempel
Umschrift: Schule am Chorbusch* Dormagen*; in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen

Dormagen, den 5. November 2014

Erik Lierenfeld
Bürgermeister
Stadt Dormagen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 514

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
